

Der Senat von Berlin
GesSoz – I F (V)
9028 (928) – 1610

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme –
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat von Berlin die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 17. April 2012

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 2, des § 17 Absatz 4 Satz 2 und des § 23 Absatz 5 Satz 3
und Absatz 8 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das
zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden
ist, wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17
Absatz 4 Satz 1 und § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des
Infektionsschutzgesetzes werden auf die für das Gesundheitswesen zuständige
Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für
Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt die Landesregierungen, unter anderem

- eine Erweiterung der Meldepflicht für Krankheiten oder Krankheitserreger, solange das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 15 Absatz 1 IfSG keinen Gebrauch macht (§ 15 Absatz 3 Satz 1 IfSG),
- Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (§ 17 Absatz 4 Satz 1 IfSG),
- die Verpflichtung der Leiterinnen und Leiter von Zahnarzt- und Arztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind (§ 23 Absatz 5 Satz 2 IfSG), und
- für medizinische Einrichtungen (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken) die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen (§ 23 Absatz 8 Satz 1 IfSG)

durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt. Vor diesem Hintergrund ist das Abgeordnetenhaus Berlin gemäß § 57 GGO II mit Schreiben vom 17. Januar 2012 über den beabsichtigten Erlass einer Rechtsverordnung durch den Senat von Berlin unterrichtet und um Auskunft gebeten worden, ob das Abgeordnetenhaus die Absicht hat, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Das Abgeordnetenhaus hat nicht mitgeteilt, von der Möglichkeit zur gesetzlichen Regelung des Sachverhalts Gebrauch machen zu wollen.

Die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Land Berlin und die Planung zur Seuchenbekämpfung liegen in der Zuständigkeit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Dieser obliegen auch die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde.

Die Übertragung der Ermächtigungen ermöglicht es der mit den Regelungsgegenständen des Infektionsschutzgesetzes vertrauten und ständig befassten Senatsverwaltung, die erforderlichen Regelungen schnell und einfach sowie unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Eine Befassung des Senats von Berlin mit den in den Rechtsverordnungen zu treffenden fachspezifischen Regelungen ist nicht erforderlich. Soweit bezüglich einzelner Regelungsgegenstände andere Senatsverwaltungen ausnahmsweise betroffen sein sollten, genügt die Beteiligung dieser Senatsverwaltungen im Rahmen einer Mitzeichnung.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Eine Verordnung auf der Grundlage des § 15 Absatz 3 Satz 1 IfSG passt die Meldepflicht für Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage an. Zum Beispiel ist vor dem Hintergrund der Zunahme von Krankheitserregern mit Antibiotikaresistenzen eine Meldepflicht für Erreger mit einer bestimmten Antibiotikaresistenz (Carbapenem-Resistenz) sinnvoll, um durch eine Erfassung dieser Erreger eine bessere Kontrolle der Ausbreitung multiresistenter Erreger zu ermöglichen.

Schwerpunkt der zu regelnden Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (§ 17 Absatz 4 Satz 1 IfSG) sind Verpflichtungen zur Einhaltung bestimmter Hygieneanforderungen, Anforderungen an die Desinfektion und Sterilisation von Geräten, an die Beseitigung von Abfällen sowie Regelungen zur Überwachung der Tätigkeiten, bei denen Krankheitserreger übertragen werden können.

§ 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG verpflichtet die Leiter bestimmter medizinischer Einrichtungen, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Durch Rechtsverordnung kann diese Pflicht auch auf die Leiterinnen und Leiter von Zahnarzt- und Arztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, erweitert werden.

Schwerpunkt der zu regelnden Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen (§ 23 Absatz 8 Satz 1 und 2 IfSG) sind Anforderungen an medizinische Einrichtungen u.a. hinsichtlich der baulichen Ausstattung, der innerbetrieblichen Strukturen (z.B. Bildung einer Hygienekommission, Ausstattung der Einrichtungen mit qualifiziertem Hygienefachpersonal und Qualifizierung des Personals im Bereich Hygiene) sowie der Verfahrensabläufe (z.B. Aufzeichnung von Infektionsdaten, Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern, Weitergabe von Informationen an andere Einrichtungen).

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2, § 23 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 8 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Verordnung entstehen für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen keine Kosten.

Durch die nachfolgenden Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes entstehen Kosten in derzeit nicht abschätzbarer Höhe für Wirtschaftsunternehmen.

D. Gesamtkosten:

Siehe C.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg wird die Ermächtigungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1, § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 17. April 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Mario Czaja
Senator für Gesundheit und Soziales

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist

§ 15 Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Meldepflicht für die in § 6 aufgeführten Krankheiten oder die in § 7 aufgeführten Krankheitserreger aufzuheben, einzuschränken oder zu erweitern oder die Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten oder Krankheitserreger auszudehnen, soweit die epidemische Lage dies zulässt oder erfordert.

(3) Solange das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt, sofern die Meldepflicht nach diesem Gesetz hierdurch nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

(3) Soweit es die Aufklärung der epidemischen Lage erfordert, kann die zuständige Behörde Anordnungen über die Übergabe von in Absatz 2 genannten Untersuchungsmaterialien zum Zwecke der Untersuchung und Verwahrung an Institute des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder andere vom Land zu bestimmende Einrichtungen treffen.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Person, soweit die Sorge für die Person des Betroffenen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(6) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder

(1) Wenn Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, dass derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, von Gesundheitsschädlingen befreit oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den nach § 16 sowie nach Absatz 1 maßgebenden Voraussetzungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(5) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen und

7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Leiter von Zahnarztpraxen sowie Leiter von Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sicherzustellen haben, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(8) Die Landesregierungen haben bis zum 31. März 2012 durch Rechtsverordnung für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sowie für Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen,
2. Bestellung, Aufgaben und Zusammensetzung einer Hygienekommission,
3. die erforderliche personelle Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikern und die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten einschließlich bis längstens zum 31. Dezember 2016 befristeter Übergangsvorschriften zur Qualifikation einer ausreichenden Zahl geeigneten Fachpersonals,
4. Aufgaben und Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der in der Einrichtung erforderlichen Hygienefachkräfte, Krankenhaushygieniker und hygienebeauftragten Ärzte,
5. die erforderliche Qualifikation und Schulung des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention,
6. Strukturen und Methoden zur Erkennung von nosokomialen Infektionen und resistenten Erregern und zur Erfassung im Rahmen der ärztlichen und pflegerischen Dokumentationspflicht,
7. die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderliche Einsichtnahme der in Nummer 4 genannten Personen in Akten der jeweiligen Einrichtung einschließlich der Patientenakten,
8. die Information des Personals über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind,
9. die klinisch-mikrobiologisch und klinisch-pharmazeutische Beratung des ärztlichen Personals,
10. die Information von aufnehmenden Einrichtungen und niedergelassenen Ärzten bei der Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patienten über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.